

Beckerstraße 2 a
85049 Ingolstadt
Postfach 21 06 45
85021 Ingolstadt
Tel. (0841) 93 44-0
Fax (0841) 3 46 94

KANZLEI LANGER
UND KOLLEGEN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
INGOLSTADT · MÜNCHEN · LANDSHUT · ROSENHEIM



Kleine Geschenke sind gut für die Kundenbeziehung. Aber sie sollten nicht zu teuer sein.

ERTRAGSTEUER

Was bei Geschenken zu beachten ist

Übernimmt ein Zuwendender die Steuer für Geschenke an seine Geschäftsfreunde, darf der Wert des Geschenks (ohne Steuer) den maßgebenden Wert von € 35 nicht übersteigen.

Eine Künstleragentur beschenkte Geschäftsfreunde mit Freikarten. Da der Einzelwert pro Empfänger unter der Grenze von € 35 lag, befreite sie die Empfänger von einer Besteuerung, indem sie nach § 37b Einkommensteuergesetz eine Pauschsteuer von 30 % entrichtete. Bei einer Betriebsprüfung fiel aber auf, dass die Summe aus dem Wert der Geschenke und der pauschalen Steuer die € 35 überstieg. Die Finanzbehörde versagte darauf den Betriebsausgabenabzug für das Geschenk und die Steuer.

Bundesfinanzhof gab dem Fiskus Recht

Der Fall ging bis zum obersten deutschen Steuergericht. Es bestätigte die Auffas-

sung der Finanzverwaltung. Geschenke an Geschäftsfreunde dürfen nur dann den Gewinn des Schenkers mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (brutto) pro Empfänger und Jahr € 35 nicht übersteigen. Die Gesetzesnorm soll Spesenunwesen bekämpfen, sie soll eine Steuerentlastung durch nach der Verkehrsanschauung übertriebenen Aufwand verhindern. Die Geschenke selbst überschritten die Grenze zwar nicht. Unter Einrechnung der Pauschsteuer von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und zuzüglich Kirchensteuer jedoch war der schädliche Höchstbetrag überschritten. Damit fielen die Geschenke aus der Abzugsfähigkeit heraus. ▶

Editorial



Horst Langer

Claus Langer

Weihnachten naht und damit die Zeit, sich bei Kunden und Kollegen für ein erfolgreiches Jahr zu bedanken. Wir nehmen das zum Anlass in unserer Titelgeschichte zu beleuchten, was Unternehmen beachten müssen, die Kundengeschenke steuerlich geltend machen möchten. Denn wie unser Beispiel zeigt, lauern hier einige Fallstricke. Aber lesen Sie selbst!

Lesenswert sind auch die Artikel, bei denen es nicht ums Schenken geht. Etwa jener Beitrag zu der Frage, ab wann Renovierungsarbeiten in der Küche einer vermieteten Wohnung als Erhaltungsaufwand sofort als Werbungskosten abgesetzt werden dürfen. Oder der Gerichtsfall, der zeigt, wie selbst getragene Benzinkosten für einen Dienstwagen die Höhe des geldwerten Vorteils mindern können. Sie sehen: Es gibt wieder viel Interessantes, über das es sich zu reden lohnt. Falls wir uns vor dem Fest jedoch nicht mehr hören, möchten wir Ihnen schon jetzt frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr wünschen!

Ihr Erfolg ist unser Ziel.



- Und auch die entrichtete Steuer selbst teilte das Schicksal der Zuwendungen und war nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Bundesfinanzminister rudert zurück

Am 06.09.2017 jedoch wurden die Finanz-

behörden angewiesen, das Urteil doch nicht allgemein auf andere Fälle anzuwenden. Damit können weiterhin Geschenke an Geschäftsfreunde bis zu einem Bruttobetrag von € 35 pro Jahr als Betriebsausgaben abgesetzt werden. ■



LOHNSTEUER

Wenn der Chef das E-Bike zahlt

Ob Trekking- oder Rennrad, Mountainbike oder E-Bike, für alle Arten von Rädern gibt es Vorteile in der Lohnsteuer und Sozialversicherung, wenn ein Arbeitgeber sie seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt.

Die Anschaffung von Fahrrädern kann teuer sein. Gute Mountainbikes gibt es um bis zu € 3.000 und mehr, gute E-Bikes kosten bis zu € 5.000 und mehr. Immer öfter stellt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern ein solches kostenfrei für Privatfahrten und Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte zur Verfügung. Er trägt entweder alle Kosten oder er beteiligt den Arbeitnehmer mit einem bestimmten Fixbetrag. Auch Fahrrad-Leasing ist im Kommen, bei dem für eine bestimmte Zeit nur feste Mietraten zu bezahlen sind. Nach Ablauf der Mietzeit kann das Fahrrad dann meist für eine bestimmte Summe abgelöst werden. Die laufenden Kosten wie Reparaturen, jährlicher Funktionscheck und eine etwaige Versicherung geht zu Lasten des Arbeitgebers.

Steuer und Sozialversicherung

Wie bei der Gestellung eines Dienstwagens muss vom Arbeitnehmer der geldwerte Vorteil aus der Fahrrad-Überlassung der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen

werden. Dieser berechnet sich aus monatlich 1 % des unverbindlichen Listenpreises des Händlers oder Herstellers, unabhängig davon, ob man eventuell weniger bezahlt oder das Fahrrad nur geleast hat.

Beispiel: Ein lediger Arbeitnehmer mit einem Bruttolohn von € 3.000 hat monatlich Lohnsteuer und Sozialabgaben von € 1.112 zu tragen. Der Arbeitgeber überlässt ihm kostenlos ein E-Bike mit einem Neupreis von € 3.600. Dann beträgt der geldwerte Vorteil mtl. € 36, die Abgaben des Arbeitnehmers steigen um mtl. € 18 oder jährlich € 212. Muss sich der Arbeitnehmer z.B. mit mtl. € 20 an den Kosten des Fahrrads beteiligen, sinkt der geldwerte Vorteil um diese € 20, sodass seine Abgaben auf das Fahrrad um die Hälfte sinken.

Fazit: Die Überlassung eines Fahrrads für private Zwecke ist – wie das Beispiel zeigt – für den Arbeitgeber ein gutes Motivationsinstrument. ■

EINKOMMENSTEUER

Benzinkosten bei Dienstwagensteuer

Wieder ging ein Steuerbürger zum Thema privater Kfz-Nutzung vor Gericht. Er wollte die selbst getragenen Benzinkosten für den Firmenwagen als Werbungskosten geltend machen.

Ein Arbeitnehmer im Außendienst bekam von seinem Arbeitgeber zur beruflichen und privaten Nutzung einen Dienstwagen. In der Gehaltsabrechnung wurde der ihm zufließende geldwerte Vorteil nach der 1% - Methode erfasst, er musste also 1% des Bruttoneupreises des Fahrzeugs der Lohnsteuer unterwerfen. Es war aber vereinbart, dass er die Benzinkosten selbst tragen muss. Diese wollte der Angestellte in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt verwehrte ihm das und so ging der Fall bis zum obersten deutschen Steuergericht.

Die Richter gaben dem Kläger Recht

Nach bisheriger Rechtsprechung führt die Überlassung eines betrieblichen Pkw durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zum Zufluss von Arbeitslohn. Dieser ist bei fehlendem Fahrtenbuch nach der 1 %-Regel zu bewerten. Zwar ist unstrittig, dass die Bezahlung eines Nutzungsentgelts diesen Vorteil steuerlich mindert. Noch nicht geklärt war aber, ob das für selbst getragene Kosten wie Benzin, Versicherung, Reparaturen oder Kfz-Steuer auch gilt.

Die Richter stellten nun fest, dass auch die Übernahme einzelner Kosten durch den Arbeitnehmer die Höhe des geldwerten Vorteils mindert. Das gilt jedoch nur dann, wenn der Arbeitnehmer den selbstgetragenen Aufwand auch im Einzelnen nachweisen kann. Die so belegten Kosten sind also nicht als Werbungskosten absetzbar, sondern mindern als Korrekturposten der Einnahmenseite die Höhe des geldwerten Vorteils. Rechnerisch läuft das aber aufs Gleiche hinaus.

Ausblick: Es sei davor gewarnt, hier Benzinrechnungen anzugeben, die nicht für das Dienst-Kfz verwendet wurden. ■

VERMÖGENSSICHERUNG

Notfallkoffer für den Unternehmer

Bei Unfall, schwerer Krankheit oder plötzlichem Ableben stehen Verwandte oft hilflos allein, wenn der Betroffene alles für sich behalten und nichts notiert hat.



Handlungsunfähigkeit

Ist der Betroffene schwer krank oder im Koma, sollte für Firmenangelegenheiten eine Vollmacht ausgestellt sein. Begünstigen kann man einen Mitinhaber, zuverlässigen Mitarbeiter, Verwandten oder auch eine Vertrauensperson wie einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Eine andere Möglichkeit ist die Abfassung einer Vorsorgevollmacht.

EINKOMMENSTEUER

Einbauküche in Mietobjekt

Aufwendungen für die vollständige Erneuerung einer Einbauküche inklusive Spüle, Herd und Kühlschrank in einer vermieteten Immobilie sind nicht als sogenannter Erhaltungsaufwand sofort als Werbungskosten abziehbar.

Ein Vermieter hatte in drei seiner Immobilien die Einbauküchen komplett erneuert. Die Aufwendungen für die Renovierungsmaßnahmen wollte er sofort in voller Höhe von der Steuer absetzen.

Das Finanzamt verweigerte ihm das allerdings und der Fall ging darauf hin bis vor das oberste deutsche Steuergericht. Dort bekam der Vermieter aber auch nicht Recht. Die Richter erklärten, dass sie bewusst von der früher geltenden Rechtsauffassung abweichen, die die sofortige Absetzbarkeit zumindest für bestimmte Gegenstände wie für eine Spüle oder einen Herd möglich machte.

Hier empfiehlt sich entweder ein fertiges Muster des Justizministeriums, das über das Internet abrufbar ist. Oder man lässt sich von einem Anwalt oder Notar eine individuelle Vollmacht entwerfen. Bei Letzterem besteht der Vorteil, dass die Vollmacht beurkundet wird und dadurch auch in Grundstücksangelegenheiten wirksam ist.

Trotz Vollmacht sollte man alle wichtigen Verträge, Unterlagen über Grundbesitz, Versicherungspolizen, inländische und ausländische Bankkonten, Depots, Wertpapiere, Schließfächer usw. zentral so verwahren, dass der Bevollmächtigte auch schnell Zugriff hat. Dazu ist es wichtig, Kennwörter und Passwörter vorrätig zu haben, allerdings nur an einem sicheren Ort.

Für alle gesundheitlichen Belange ist eine Patientenverfügung anzuraten, auch hier gibt es Muster im Internet. Spezialisten empfehlen, einen Zeugen, am besten den zuständigen Hausarzt, mit unterzeichnen zu lassen.

Vorsorge für den Todesfall

Eine Vollmacht, die über den Tod hinausgeht, ist auch hier dringend anzuraten, denn auch wenn ein Testament vorliegt, dauert es Monate, bis die Erben auf Bankkonten, Versicherungen usw. zugreifen können. ■



Ausstattungspraxis hat sich geändert

Bisher sah der Fiskus eine Spüle und einen Herd als Bestandteile des Gebäudes an, ohne die das Gebäude nicht als komplettes Wohngebäude gilt. Der Ersatz dieser Gebäudebestandteile wurde als sofort absetzbarer Erhaltungsaufwand des Gebäudes anerkannt.

Die anderen Teile einer Einbauküche wurden bisher und werden auch zukünftig als Scheinbestandteile angesehen. Deren Ersatz führt zu Anschaffungskosten für das Wirtschaftsgut Küche, die nur im Rahmen der voraussichtlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren abgeschrieben werden können. ■

Manipulierbares Kassensystem

Die Möglichkeit zur Manipulierbarkeit eines Kassensystems berechtigt die Finanzverwaltung zur Schätzung von Einnahmen.

Ein Friseursalon wurde einer Betriebsprüfung unterzogen. Der Inhaber erfasste seine Bareinnahmen über eine PC-gestützte Kassensoftware. Er konnte dazu aber weder ein Programmierprotokoll zum Zeitpunkt bei Inbetriebnahme vorlegen, noch in welchem Umfang zu späteren Zeitpunkten Programmänderungen vorgenommen wurden. Der Prüfer nahm eine Zuschätzung von 13,5 % der Einnahmen vor, wogegen sich der Friseur wehrte.

Finanzgericht bemängelt Manipulierbarkeit

Der Fall ging bis vor das Finanzgericht Münster, das die Schätzung dem Grunde nach für richtig hielt, jedoch auf 7,5 % herabsetzte. Nach Auffassung der Richter bestand eine Schätzungsbefugnis, weil die Kassenführung nicht ordnungsgemäß war. Neben den einzelnen Verfehlungen bemängelten sie vor allem, dass der Unternehmer eine Manipulationsmöglichkeit des Kassensystems nicht ausschließen konnte. Vor allem bei bargeldintensiven Betrieben stellt das Fehlen von Programmierprotokollen einen gewichtigen formellen Mangel dar. Der Friseur konnte auch nicht belegen, wie die Kasse bei Inbetriebnahme programmiert war und in welchem Umfang zu späteren Zeitpunkten Programmänderungen vorgenommen wurden. Ob Manipulationen stattgefunden haben, braucht nicht nachgewiesen zu werden. Ausreichend für eine Zuschätzung von Bareinnahmen ist allein die Tatsache, dass das Kassensystem manipulierbar war.

Fazit: Ohne Vorlage aller durchgeführten Programmierprotokolle hat man bei einer Betriebsprüfung schlechte Karten. ■

Mitarbeiter kommt, wann er will

Eine Person, die sich für ihre Dienste in einem Vorplanungskalender selbst einteilt, ist freier Mitarbeiter und kein Arbeitnehmer.

Eine Mitarbeiterin war für eine Rundfunkanstalt als Systemverwalterin tätig. 2009 war sie an 190 Tagen, 2010 an 225 Tagen, 2011 an 191 Tagen und 2012 an 213 Tagen tätig. Sie konnte ihre Arbeit nur in den ihr zugewiesenen Räumlichkeiten und nur mithilfe des zur Verfügung gestellten Equipments erbringen. Vereinbart war eine Tagesgage. Damit waren alle Leistungen bis zu 10 Arbeitsstunden abgegolten. Bei Kurzschichten bis zu 5 Stunden wurden 50 % der Grundgage vergütet. Mehrarbeits- oder Zeitzuschläge wurden nicht bezahlt.

Die Mitarbeiterin meinte, die von 2007–2013 als freie Mitarbeit gewertete Tätigkeit sei ein Arbeitsverhältnis. Die Rundfunkanstalt sah das anders und der Fall ging ans Landesarbeitsgericht München, welches in einem allerdings noch nicht rechtskräftigen Urteil keine Anzeichen für ein festes Arbeitsverhältnis sah.

Die Urteilsgründe

Nach ständiger Rechtsprechung ist Arbeitnehmer, wer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Im vorliegenden Fall lag eine Vereinbarung vor, nach der die Mitarbeiterin nur dann arbeitete, wenn sie sich

in eine Liste eintrug. Mit dieser Regelung wurde eine Verpflichtung der Mitarbeiterin zur Arbeitsleistung nicht begründet. Der Klägerin stand es nach der Vereinbarung daher frei, ob und in welchem Umfang sie für die beklagte Rundfunkanstalt tätig werden wollte. Die Systemverwalterin überzeugte die Richter auch davon, dass sie selbst ihre Arbeitszeiten frei gestalten könne und somit die Erbringung ihrer Dienste keinesfalls im Regelungsbereich der Rundfunkanstalt stand. Daraus setze die Disposition die Dienste der Klägerin fest. Erst damit entstand ein verbindlicher Dienstplan.

Das ermöglichte der Klägerin jeden Monat neu, Dienste nur zu den ihr passenden Zeiten verrichten zu müssen. Sie hatte damit zeitliche Souveränität über ihre Dienste und unterlag keinen zeitlichen Weisungen. Sie konnte damit nicht einseitig durch die Rundfunkanstalt zum Dienst eingeteilt werden.

Ausblick: Sollte das Urteil in der Revision bestätigt werden, wäre es ein Einfallstor zur Umgehung der Scheinselbständigkeit, indem der Auftraggeber lediglich dem Mitarbeiter das einseitige Recht auf Vorabplanung der gewünschten Arbeitstage überlässt. ■

Simulierte Krankheit als Kündigungsgrund

Ist eine vorgetäuschte Krankheit Grund für eine fristlose Kündigung? Mit dieser Fragestellung hatte sich das Landesarbeitsgericht Hessen zu beschäftigen.

Ein in einem Krankenhaus beschäftigter Krankenpfleger war wiederholt krankgeschrieben worden. Anlässlich der Übergabe einer weiteren Krankschreibung äußerte er gegenüber einem Arbeitskollegen, er sei psychisch und physisch wieder topfit, aber nicht für die Zentralsterilisation, seiner Arbeitsstätte. Er erhielt darauf die fristlose Kündigung, wogegen er sich vor Gericht wehrte.

Zu berechtigten Zweifeln an einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Legt ein Arbeitnehmer ein ärztliches Attest vor, begründet dies den Beweis für eine Arbeitsunfähigkeit. Bezweifelt der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, muss der Arbeitgeber seine Behauptung beweisen. Gelingt es jedoch dem Dienstherrn, den Beweiswert einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern, ist es Sache des Arbeitnehmers, es glaubhaft zu machen, welche Krankheiten vorgelegen haben und welche gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen. Durch die gegenüber einem Kollegen getätigte Aussage des Krankenpflegers gelang es dem Arbeitgeber, den Beweiswert der Krankschreibung zu erschüttern. Der Zeuge war nach Auffassung des Gerichts auch glaubhaft, weil er sich auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch ganz deutlich an dessen Aussage erinnern konnte und sich auch noch so lange Zeit danach erregt über dessen Äußerungen zeigte. Damit stand für die Richter fest, dass der Arbeitnehmer seine Erkrankung nur vorgetäuscht hatte.

Trotzdem hatte das Gericht eine Interessenabwägung zu treffen, ob das Interesse des Arbeitgebers an der sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses dasjenige des Arbeitnehmers an der Fortsetzung überwiegt. Die Richter gaben hier dem Arbeitgeber Recht. ■

